

# RS OGH 1988/12/14 3Ob175/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

## Norm

EO §42 C1

EO §43

EO §355 V

EO §355 VIIa

## Rechtssatz

Unter zukünftigen Exekutionsakten sind bei der Exekution zur Erwirkung von Duldungen oder Unterlassungen Beugestrafen zu verstehen, die nach der Entscheidung über den Aufschiebungsantrag aufgrund von nach diesem Zeitpunkt einlangenden Anträgen verhängt werden könnten. Die Aufschiebung der Exekution für Beugestrafen, deren Verhängung zur Zeit der Entscheidung über den Aufschiebungsantrag schon beantragt wurde, richtet sich hingegen nach den Grundsätzen der Aufschiebung der Exekution für bereits vollzogene Exekutionsakte. Wurde über den Strafantrag noch nicht entschieden, müssen dessen Erfolgsaussichten bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob die für die Aufschiebung erforderliche Gefahr eines unersetzblichen oder schwer zu ersetzen Nachteils vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 175/88

Entscheidungstext OGH 14.12.1988 3 Ob 175/88

Veröff: RdW 1989,160

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0001681

## Dokumentnummer

JJR\_19881214\_OGH0002\_0030OB00175\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>